

Datenschutz Kurzfassung



Kurzfassung der Zehn Gebote des Datenschutzes

Die für den Leitfaden (LF) entwickelten „**Zehn Gebote des Datenschutzes**“ (siehe Kap. 2.3.1 bis 2.3.10) kann man in einer verkürzten Fassung wie folgt darstellen:

1. **Vermeidung:** Der Auftraggeber und sein Dienstleister sollen bei der Erfassung und Verwendung aller personenbezogenen und im Besonderen der sensiblen Daten immer vorweg untersuchen, ob es nicht eine andere Möglichkeit und Lösung ohne die Verwendung personenbezogener Daten gibt. Denn die Verwendung von personenbezogenen und noch strenger von sensiblen Daten erzwingt deren Schutz und Sicherheit, der technisch und organisatorisch aufwendig und teuer wird. Wenn dies nicht möglich ist, dann sollten die Daten vor ihrer Verarbeitung durch eine der möglichen Arten anonymisiert werden. Die Verwendung nicht anonymisierter Daten muss von der freien Zustimmung der betroffenen Person oder von einem gültigen Vertrag mit der Person oder durch ein Gesetz oder durch eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung einer gesetzlich zuständigen Behörde oder eines Gerichtes gedeckt sein (§4 Z13 und §6 Abs1 DSG und siehe LF Pkte. 2.3.1 und 4.2.1 und 4.2.2 und 4.2.12).
2. **Daten Minimierung:** Der Auftraggeber und sein Dienstleister sollen nur jene personenbezogenen Daten erfassen und sammeln, die wichtig und notwendig sind, um den festgelegten Zweck zu erreichen und sie sollen nur jene Daten behalten und speichern, die für die Erfüllung der festgelegten und der betroffenen Person bekannten Zwecke notwendig sind (§6 Abs1 DSG und LF Pkte. 4.2.16 u. 4.2.17).
3. **Definition des Zwecks:** Der Auftraggeber oder sein Dienstleister sollen den betroffenen Personen genau erläutern, warum und wofür sie die Berechtigung zur Erlaubnis der Erfassung und Sammlung personenbezogener Daten haben und genau und verständlich den Zweck oder die Zwecke für die beabsichtigte Verwendung dieser Daten darlegen (§6 Abs 1 Z2 u. Z3 u. LF Pkt. 2.3.3 u. 4.2.16)
4. **Begrenzung der Verwendung:** Der Auftraggeber oder sein Dienstleister sollen die erfassten personenbezogenen Daten ausschließlich für die in der Mitteilung an die betroffene Person festgelegten Zwecke verwenden. Die Beteiligung dritter Personen (Übermittlung) an den personenbezogenen Daten soll ausschließlich für jenen Zweck erfolgen, die dem entspricht, für die die Daten erfasst und gesammelt wurden und für die eine freie Zustimmung der betroffenen Person, oder ein gültiger Vertrag, oder ein Gesetz, oder eine rechtskräftige Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde vorliegt (§7 Abs 2 DSG u. LF Pkte. 2.3.4 u. 4.2.16 – 4.2.19).
5. **Transparenz:** Der Auftraggeber und sein Dienstleister sollen offen und durchschaubar für die betroffene Person sein und ihr offen Nachricht über die Erfassung und Sammlung, die Herkunft,

die Verwendung, den oder die Zwecke und ihre Rechtsgrundlagen, die Offenlegung an andere Personen und die Pflege der erfassten personenbezogenen Daten geben (§24 Abs1 DSG). Der Auftraggeber und sein Dienstleister sind außerdem verpflichtet, bei einer systematischen und schwerwiegenden Verletzung ihrer Datenverwendung hinsichtlich des Datengeheimnisses den Betroffenen unverzüglich zu benachrichtigen (§24 Abs2a DSG und LF Pkte. 2.3.5 u. 4.2.23 – 4.2.26).

6. **Beteiligung der betroffenen Person:** Der Auftraggeber oder sein Dienstleister sollen die betroffene Person in den Prozess der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten einbinden und soweit durchführbar ihre individuelle Zustimmung zu der Erfassung und Sammlung, die Verwendung, ihr Zweck, die Offenlegung oder Übermittlung an andere Personen und die Pflege der erfassten personenbezogenen Daten zu erreichen suchen. Auftraggeber oder Dienstleister müssen jederzeit auf Verlangen der betroffenen Person auch verständliche Auskunft über die gesammelten Daten, ihre Herkunft, und ihren Zweck oder Zwecke, die Übermittlung an Dritte geben (§26 DSG und LF Pkte. 2.3.6 u. 4.2.24 – 4.2.26), für die Korrektur falscher Daten und die Löschung unrechtmäßiger Daten sorgen (§27 DSG und LF Pkte. 2.3.10 u. 4.2.25), sowie für die Wiedergutmachung für die missbräuchliche oder fahrlässige Verwendung personenbezogener Daten eintreten (§33 DSG und LF Pkte. 2.3.9 u. 4.2.29 u. 4.2.30).
7. **Daten-Qualität und Integrität:** Der Auftraggeber und sein Dienstleister sollen von sich aus sicherstellen, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig, wichtig, komplett und aktuell sind (§6 Abs1 DSG und LF Pkte. 2.3.7 u. 4.2.18).
8. **Sicherheit der Daten:** Der Auftraggeber und sein Dienstleister müssen die personenbezogenen Daten auf allen Medien durch geeignete und angemessene Sicherheitsmaßnahmen gegen Verlust, nicht autorisiertem Zugriff, oder Verwendung, Zerstörung, Veränderung oder nicht autorisierte oder nicht beabsichtigte Offenlegung schützen (§14 DSG und LF Pkte 2.3.8 u. 4.2.20 und Anhang „Technischer Leitfaden“).
9. **Verantwortlichkeit und Überwachung:** Der Auftraggeber und sein Dienstleister und ihre Erfüllungsgehilfen sind für die Einhaltung all dieser Regeln verantwortlich (§6 Abs2 DSG und LF Pkte. 2.3.9 u. 4.2.5, 4.2.21, 4.2.29 u. 4.2.30). Sie müssen alle ihre Mitarbeiter und Vertragspartner, die personenbezogene Daten verwenden, schulen (§14 Abs 2 und 6 DSG und LF Pkt 2.3.9). Sie müssen die aktuelle Verwendung der Daten überwachen, um sicher zu stellen, dass diese Regeln und alle anwendbaren Schutzforderungen eingehalten werden (§14 Abs 2 und 4 und 5 DSG und LF 2.3.9 u. 4.2.5 u. 4.2.20).
10. **Löschung der Daten: Der Auftraggeber und sein Dienstleister müssen alle personenbezogener Daten** auch in allen Sicherungsdateien, Medien und Archiven physisch (dh nicht wieder herstellbar) löschen, wenn sie die Daten nicht mehr benötigen, außer die Aufbewahrung ist auf Grund von gesetzlichen Regeln notwendig (§6 Abs1 und LF Pkte 2.3.10 u. 4.2.25).